

# Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tagesblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 194.

Dienstag, 22. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 im Kreis Grundbesitz-Beile (7 Silben) 50 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Demittiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezüher keinen Anspruch auf Lieferung oder Abschließung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gochstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Der unterzeichnete Kommunalverband sieht sich veranlaßt, auf nachstehende in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1916 unter II erlassene Bestimmung ( ) nochmals hinzuweisen.  
Großenhain, am 21. August 1916. 1422 P. II.

Der Kommunalverband.

Die Verteilung (von Speck oder Rohfett) hat stets in der Reihenfolge der Eintragungen in die Kundenliste — also nicht der wöchentlichen Anmeldungen — zu erfolgen. Wer in einer Woche mit Speck oder Rohfett nicht beliefert worden ist, hat in der nächsten Woche zuerst zu erhalten.

## Bekanntmachung.

Wir geben hiermit bekannt, daß im Stadtbezirk Riesa für nachfolgende Lebensmittel Höchstpreise im Kleinhandel bestehen:

### I. Fleisch- und Wurstwaren.

a. Schweinefleisch.		b. Rindfleisch.	
Freisches Fleisch und Speck:	Beste haush. Blut- und Leberwurst	Beste haush. Blut- und Leberwurst	Beste haush. Blut- und Leberwurst
Lende u. Schenkel ohne Knochen	1 Pfd. M. 2.20	Blut- und Leberwurst II. Sorte	M. 2.— das Pfd.
Ramm	" " " 1.80	Jungenwurst	" 1.60 " "
Karree u. Kotelett	" " " 2.00	Breikopf	" 1.80 " "
Bauch	" " " 1.70	Knoblauchwurst	" 1.70 " "
Keule	" " " 1.90	Wurst zum Rohessen (Knack- u. Mettwurst)	" 2.40 " "
Blatt	" " " 1.80	Brühwürstchen aller Art (20 Stk. auf 1 Pfund in rohem Zustande)	Stk. 0.08
Speck	" " " 1.90	Sälze beste Sorte	" 1.80 " "
Schmeer	" " " 1.35	Gewiegtes Fleisch und Bratwurst	" 2.— " "
Kopf mit Fettbaue ohne Knochen	" " " 0.90	Schmeer und Schinken Fett ausgelassen	" 2.40 " "
Plätslein	" " " 1.10	Burzfett	" 1.60 " "
Spitzbein	" " " 0.50	Berzelat- und Salamawurst, weich	" 2.80 " "
		Berzelat- und Salamawurst, hart, alte Bestände	" 3.— " "

### II. Milch.

a. Milch.	
Vollmilch	1 l M. 0.24
Salzmilch	" " " 0.20
Magermilch	" " " 0.12
Buttermilch	" " " 0.12

### III. Butter, Milch und Marmelade.

a) Butter.		b) Marmelade.	
Gute Butter	1 Pfd. M. 2.55	Sorte I	60 Pfg.
abfallende Ware	" " " 1.28	Sorte II	50 Pfg.
" " "	" " " 1.90	Sorte III	40 Pfg.
" " "	" " " 0.95	Sorte IV	35 Pfg.
		Sorte V	35 Pfg.

### IV. Backwaren und Eier.

a) Backwaren.	
geschälter Buchweizen	50 Pfg. für das Pfd.
Buchweizenfuttergröße	50 " " " "
Buchweizenpeisengröße, -gries oder -mehl	60 " " " "
geschälte Hirse	47 " " " "
polierte Hirse	50 " " " "
Hirsegröße, -gries oder -mehl	63 " " " "

### V. Käse.

a. Hartkäse.	
1. Bester, geweihter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	1 Pfd. M. 1.60
2. Emmentaler Ausschuh sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	" " " 1.50
3. Tilsiter, Elbinger, Biltsternkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	" " " 1.40
4. Tilsiter, Elbinger, Biltsternkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	" " " 1.10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	" " " —.80

### b. Weichkäse.

a. Weichkäse.	
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteler, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	1 Pfd. M. 1.50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteler, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	" " " 1.30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse) in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	" " " 1.10
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	" " " 0.80
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	" " " 0.60

### c. Quark und Quarkkäse.

a. Quark und Quarkkäse.	
1. Gereifter Quark Rohstoff für Quarkkäse mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	1 Pfd. M. —
2. Speisequark mit einem Wassergehalte vom höchstens 75 vom Hundert	" " " 0.50
3. Frischer, leicht angerichteter Quarkkäse (Dorger, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	" " " 0.75
4. Gereifter Quarkkäse (Dorger, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens der Hälfte der Schnittfläche	" " " 0.90

Die unter VI aufgeführten Höchstpreise haben keine Anwendung auf Auslandskäse. Wird Käse als Auslandsware in den Verkehr gebracht, so muß er mit dem in § 1 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1916 vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sein, andernfalls unterliegt er den angeführten Höchstpreisen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat.

Für die vorstehenden Höchstpreise finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. 12. 1914 entsprechende Anwendung.

Nach § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft, wer die erwähnten Höchstpreise überschreitet, oder wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten.

Anßerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch kann die Unterjagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 9. 1915. — Riesa, am 21. August 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Schr.

**Beschlagnahme und Bekandshebung der Fahrradereifungen betr.**

1. Vom 12. August 1916 ab haben, soweit nicht Sondererlaubnis zur Weiterbenutzung vorliegt, alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen **Fahrraddecken und Fahrradachsachsen**, die sich im Gebrauch befinden oder zum Gebrauch bestimmt sind als **beschlagnahmbar** zu gelten. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme

der Vornahme

der Vornahme

der Vornahme

der Vornahme

der Vornahme